

Artikel 13

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die für die Realisierung dieses Protokolls erforderlichen Mittel, einschließlich der Mittel für die Arbeit des Sekretariats hinsichtlich dieses Protokolls, stammen ausschließlich aus den Beiträgen der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner nehmen auf ihrer ersten Tagung durch Konsens die Finanzordnung für die Realisierung dieses Protokolls an.

Artikel 14

Beziehungen zwischen diesem Protokoll und der Konvention

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Konvention, die sich auf ihre Protokolle beziehen, für dieses Protokoll.

Artikel 15

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für Staaten und regionale ökonomische Integrationsorganisationen am 16. September 1987 in Montreal, vom 17. September 1987 bis 16. Januar 1988 in Ottawa und vom 17. Januar 1988 bis zum 15. September 1988 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, vorausgesetzt, daß mindestens elf Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden zu dem Protokoll von Staaten oder regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen, auf die mindestens zwei Drittel des 1986 geschätzten globalen Verbrauchs an kontrollierten Stoffen entfallen, hinterlegt und die Bestimmungen des Artikels 17, Absatz 1 der Konvention erfüllt sind. Wurden diese Bedingungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Im Sinne von Absatz 1 werden Urkunden, die von regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen hinterlegt wurden, nicht zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisationen hinterlegten Urkunden gezählt.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls wird ein Staat oder eine regionale ökonomische Integrationsorganisation am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner bzw. ihrer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragspartner des Protokolls.

Artikel 17

Vertragspartner, die nach dem Inkrafttreten beitreten

Vorbehaltlich Artikel 5 hat jeder Staat oder jede regionale ökonomische Integrationsorganisation, die nach dem Inkrafttreten des Protokolls Vertragspartner werden, sofort alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 2 und 4, die zu diesem Zeitpunkt für die Staaten und regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen gelten, die an diesem Tag Vertragspartner des Protokolls geworden sind, an dem das Protokoll in Kraft getreten ist, zu erfüllen.

Artikel 18

Vorbehalte

Zu diesem Protokoll können keine Vorbehalte erklärt werden.

Artikel 19

Rücktritt

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten die Bestimmungen des Artikels 19 der Konvention über den Rücktritt außer in bezug auf die in Artikel 5, Absatz 1 bezeichneten Vertragspartner. Jeder Vertragspartner kann durch eine schriftliche Notifikation an den Depositär jederzeit nach Ablauf von vier Jahren, nachdem er die in Artikel 2, Absätze 1—4 dargelegten Verpflichtungen übernommen hat, von dem Protokoll zurücktreten. Dieser Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Notifikation beim Depositär oder zu einem späteren, in der Rücktrittsnotifikation festgelegten Zeitpunkt, wirksam.

Artikel 20

Verbindliche Wortlaute

Das Original dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN HABEN DIE HIERZU GEHÖRIG BEVOLLMÄCHTIGTEN UNTERZEICHNETEN DIESES PROTOKOLL UNTERSCHRIEBEN.

GESCHEHEN ZU MONTREAL AM 16. September 1987.

Anlage A**Kontrollierte Stoffe**

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential*
Gruppe I		
	CFCL ₃ (CFC-11)	1,0
	CF ₂ CL ₂ (CFC-12)	1,0
	C ₂ F ₃ CL ₂ (CFC-113)	0,8
	C ₂ F ₄ CL ₂ (CFC-114)	1,0
	c ₂ f ₅ cl (CFC-115)	0,6
Gruppe II		
	CF ₂ BrCL (Halon-1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon-1301)	10,0
	GjF [^] Br-j (Halon-2402)	(ist zu bestimmen)

* Diese Ozonabbaupotentiale sind Schätzwerte, die sich auf vorliegende Kenntnisse stützen und periodisch überprüft und revidiert werden.

MONTREAL PROTOCOL ON SUBSTANCES THAT DEplete THE OZONE LAYER

The Parties to this Protocol,

Being Parties to the Vienna Convention for the Protection of the Ozone Layer,

Mindful of their obligation under that Convention to take appropriate measures to protect human health and the environment against adverse effects resulting or likely to result from human activities which modify or are likely to modify the ozone layer,